

96D - VORSORGE- UND PRÄMIENRÜCKGEWÄHR-KLAUSEL

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer

a) eine Prämienrückgewähr bis zu 20 % der anteiligen Jahresprämie für den Fall, als der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr geringer war als die beantragte(n) (Jahres-) Versicherungssumme(n),

b) eine Vorsorgeversicherung bis zu 25 % der (Jahres-)Versicherungs- und Haftungssumme(n) gegen nachträgliche Verrechnung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.

2. Der Versicherungsnehmer hat spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die Ermittlung eines beeideten Wirtschaftstreuhänders über die tatsächliche Höhe des Versicherungswertes im abgelaufenen Geschäftsjahr beizubringen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Versicherer berechtigt, die der Vorsorgeversicherung gemäß Pkt. 1 b) entsprechende Mehrprämie in voller Höhe einzuheben.

War nach dieser Ermittlung der Versicherungswert kleiner als die (Jahres-)Versicherungssumme(n), so wird im Sinne des Pkt. 1 a) die zuviel bezahlte Prämie rückvergütet.

War der Versicherungswert größer als die (Jahres-)Versicherungssumme(n), wird die laut Pkt. 1 b) zu ermittelnde anteilige Mehrprämie nachträglich verrechnet.

3. Nach Eintritt eines bedingungsgemäßen Schadens ist die tatsächliche Höhe des Versicherungswertes für das laufende Versicherungsjahr gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen dieses Vertrages zu ermitteln. Fällt das Schadensereignis in die in Pkt. 2 festgelegte Meldefrist und ergibt sich hierbei, dass die (Jahres-)Versicherungssumme(n) kleiner ist (sind) als der dann ermittelte Versicherungswert, so wird die Mehrprämie für die Vorsorgeversicherung Pkt. 1 b) sofort fällig.

4. Ist nach Ablauf der in Pkt. 2 vereinbarten Meldefrist die Bekanntgabe der (Jahres-) Versicherungssumme(n) für das abgelaufene Geschäftsjahr trotz Aufforderung durch den Versicherer nicht erfolgt, oder wurde ein geringerer Betrag, als er sich auf Grund des Jahresabschlusses ergibt, aufgegeben, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis vergütet, in welchem die im Vertrag festgelegte bzw. zuletzt gemeldete (Jahres-)Versicherungssumme(n) zu dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Versicherungswert steht, es sei denn, dass die Mehrprämie gemäß Pkt. 2., 1. Absatz entrichtet wurde (Art. 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung [ABS]).